

<b>Antragsnr.</b>	<b>Thema / Antragsteller / Beschluss</b>	<b>Seite</b>
<b>M</b>	<b>Allgemein</b>	
<b>M 001</b>	<b>Klagen gegen Studiengebühren</b> Landesbezirkskonferenz Bayern <b>Angenommen</b>	<b>2</b>
<b>M 003</b>	<b>Gebührenfreiheit bei sozialgerichtlichen Verfahren beibehalten</b> Bezirkskonferenz Bremen-Nordniedersachsen <b>Angenommen</b>	<b>2</b>
<b>M 005</b>	<b>Fürsorgepflicht der Arbeitgeber</b> Bezirkskonferenz Herford-Minden-Lippe <b>Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</b>	<b>2</b>
<b>M 006</b>	<b>Widerspruchs- und Informationsrecht nach § 613 a BGB bei Ausgliederungen von Verwaltungsteilen in andere Rechtsformen</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 6 Berlin/Brandenburg <b>Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</b>	<b>2</b>
<b>M 007</b>	<b>Veränderungen in §§ 111-113 BetrVG und § 613a BGB (Insolvenz BenQ)</b> Bezirkskonferenz Hellweg-Hochsauerland <b>Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</b>	<b>2</b>
<b>M 008</b>	<b>Kündigungsschutz</b> Landesbezirkskonferenz Hessen <b>Angenommen</b>	<b>3</b>
<b>M 009</b>	<b>Antrag des Bundesvorstandes zum Thema Rechtsschutz für den ver.di-Bundeskongress 2007</b> Gewerkschaftsrat <b>Angenommen</b>	<b>3</b>
<b>M 010</b>	<b>Optimierung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes</b> Bundesfachbereichskonferenz 10 <b>Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag M 009</b>	<b>4</b>
<b>M 011</b>	<b>Absicherung eines eigenen qualifizierten ver.di-Rechtsschutzes</b> Landesbezirkskonferenz MDR <b>Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag M 009</b>	<b>4</b>
<b>M 012</b>	<b>Mangelnde Mitgliederzufriedenheit mit dem gewerkschaftlichen Rechtsschutz</b> Bezirksfachbereichskonferenz 1 Frankfurt am Main und Region <b>Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag M 009</b>	<b>5</b>
<b>M 016</b>	<b>Änderung des Kündigungsschutzgesetzes § 15</b> Landesbezirkskonferenz Berlin/Brandenburg <b>Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</b>	<b>5</b>
<b>M 017</b>	<b>Änderung Arbeitszeitgesetz</b> Landesbezirkskonferenz Bayern <b>Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</b>	<b>5</b>

*M 001 Landesbezirkskonferenz Bayern*

---

**Klagen gegen Studiengebühren**

ver.di spricht sich klar gegen Studiengebühren aus. Zur Unterstützung dieser Forderung strebt die Organisation eine Musterklage gegen die Studiengebühren an und übernimmt hierfür die Kosten. Weiterhin unterstützt ver.di Bündnisse gegen Studiengebühren ideell und finanziell in angemessener Höhe.

Außerdem ist die Notwendigkeit der Konkretisierung der Richtlinie zum Rechtsschutz dahingehend zu prüfen, ob die Kosten für Einzelklagen von Mitgliederinnen von ver.di gegen Studiengebühren übernommen werden können. Falls dies momentan nicht der Fall ist, muss die Richtlinie entsprechend ergänzt werden.

**Angenommen**

*M 003 Bezirkskonferenz Bremen-Nordniedersachsen*

---

**Gebührenfreiheit bei sozialgerichtlichen Verfahren beibehalten**

Der Bundeskongress spricht sich gegen die Einführung von Gerichtskosten bei den Sozialgerichten aus und fordert ver.di-Gremien sowie Bundestagsabgeordnete auf, sich diesem Protest anzuschließen und das Vorhaben des Bundesrates zu verhindern.

**Angenommen**

*M 005 Bezirkskonferenz Herford-Minden-Lippe*

---

**Fürsorgepflicht der Arbeitgeber**

ver.di wird aufgefordert, zusammen mit den anderen Gewerkschaften im DGB und dem DGB selbst das angesprochene Thema noch stärker als bisher umfassend öffentlichkeitswirksam herauszustellen und beim Gesetzgeber auf Einführung von Straftatbeständen bei Verletzungen der betrieblichen Fürsorgepflicht durch Ausbeutung, Willkür, Schikane und dergleichen mehr zu drängen.

**Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand**

*M 006 Landesbezirksfachbereichskonferenz 6 Berlin/Brandenburg*

---

**Widerspruchs- und Informationsrecht nach § 613 a BGB bei Ausgliederungen von Verwaltungsteilen in andere Rechtsformen**

Bei Ausgliederungen von Verwaltungsteilen in andere Rechtsformen muss auf allen politischen Ebenen dafür eingetreten werden, dass mindestens das Widerspruchs- und Informationsrecht nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhalten bleibt.

**Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand**

*M 007 Bezirkskonferenz Hellweg-Hochsauerland*

---

**Veränderungen in §§ 111-113 BetrVG und § 613a BGB (Insolvenz BenQ)**

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind so zu verändern, dass der Verkäufer eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils noch fünf Jahre in der Mithaftung für Sozialpläne bzw. Interessenausgleich ist. Auf die Haftungsregelungen für Einzelkaufleute in § 159 im HGB wird verwiesen. Notfalls ist eine Durchgriffshaftung vorzusehen.

Auch fünf Jahre nach dem Verkauf muss der veräußernde Konzern noch für Sozialplanansprüche haften, um den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Abmilderung der sozialen Härten zu ermöglichen. Sollte im abgebenden Konzern ein konzerninterner Arbeitsmarkt bestehen, sind die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so zu stellen, als wenn sie Konzernangehörige wären.

**Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand**

**M 008 Landesbezirkskonferenz Hessen**

---

**Kündigungsschutz**

ver.di setzt sich weiterhin für die Rücknahme der Verschlechterungen im Kündigungsschutzgesetz ein und kämpft gegen die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verlängerung der sechsmonatigen Wartezeit in § 1 KSchG auf 24 Monate. Das Verbot von betriebsbedingten Kündigungen bei guter Wirtschaftslage muss in das Kündigungsschutzgesetz aufgenommen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn das Unternehmen Gewinn ausweist.

**Angenommen**

**M 009 Gewerkschaftsrat**

---

**Antrag des Bundesvorstandes zum Thema Rechtsschutz für den ver.di-Bundeskongress 2007**

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist eine Kernaufgabe der ver.di.

Das mit der ver.di-Gründung geschaffene dreigliedrige Rechtsschutz – Kooperationsmodell hat sich bewährt. Es soll qualitativ weiterentwickelt und ausgebaut werden.

1. Für die Kernbereiche Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht hat sich der Rechtsschutz durch gewerkschaftliche Rechtssekretärinnen und -sekretäre als die rechtspolitisch und wirtschaftlich effektivste Form dieser wichtigen Mitgliederleistung erwiesen.

a) Der ver.di-Rechtsschutz

Die arbeitsvertragliche und organisatorische Einbindung unserer ver.di-Rechtssekretärinnen und -sekretäre erlaubt die Verzahnung tariflicher und branchenbezogener Kompetenzen mit einem professionellen Rechtsschutz. Dies ist gerade bei arbeitsrechtlichen Fragen ein besonderer Vorteil, der genutzt werden muss.

Erforderlich ist

- die konsequente Umsetzung der in der Rechtsschutzrichtlinie festgelegten fachlichen Mindeststandards und der dort getroffenen Regeln zur gegenseitigen Unterstützung zwischen Rechtsschutz und Fachbereichen;
- eine ausreichende personelle Ausstattung des ver.di-Rechtsschutzes für jeden Landesbezirk und jeden Bezirk; auf der Grundlage der hierzu in der Budgetierungsrichtlinie getroffenen Regelung (mindestens 2 Prozent der Beitragseinnahmen jedes Landesbezirkes für Rechtssekretärinnen- und -sekretärsstellen), die zwingend umzusetzen ist;
- die Einrichtung eines solidarischen Ausgleiches zwischen den Bezirken für besondere finanzielle Belastungen durch Rechtsschutzgewährung;
- eine Personalplanung und Personalentwicklung in ver.di, die eine qualitativ hochwertige Rechtsschutzleistung auch für die Zukunft sicherstellt; dies schließt die Möglichkeit zu externen Einstellungen von Juristinnen und Juristen für den ver.di-Rechtsschutz ein.

b) Die DGB Rechtsschutz GmbH

Der DGB Rechtsschutz kann zu vertretbaren Kosten eine vergleichsweise hohe Flächenpräsenz bei hoher fachlicher Qualität anbieten. Bei der Durchführung von jährlich über 40.000 arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren für ver.di wurden insgesamt gute Ergebnisse erzielt.

Erforderlich ist es

- einen weiteren Rückzug des DGB Rechtsschutzes von den bisher ständig besetzten Standorten zu verhindern;
- die fachlichen Kompetenzen der Rechtssekretärinnen und -sekretären der DGB Rechtsschutz GmbH, insbesondere die eingerichteten Kompetenzzentren, besser für ver.di zu nutzen und die fachliche Zusammenarbeit mit ver.di auf Bezirks- und Landesbezirksebene zu intensivieren;
- bei Mitgliederbeschwerden in Einzelfällen schnelle Abhilfe zu schaffen.

### 2. Die Zusammenarbeit mit Anwaltskanzleien bei besonderen Rechtsgebieten

In bestimmten Rechtsgebieten (etwa allgemeines Zivilrecht und Strafrecht) ist eine Vertretung durch gewerkschaftliche Rechtssekretärinnen und -sekretären aus gesetzlichen Gründen nicht möglich. Hier bedarf es der abgestimmten Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Dieser vergleichsweise kostenintensive Rechtsschutz muss zu Gunsten der Mitglieder grundsätzlich auch dann gewährleistet sein, wenn dies im Einzelfall zu überdurchschnittlichen Kostenbelastungen führt.

Erforderlich ist es

- die vorhandenen, vernetzten Arbeitskontakte zu einschlägig spezialisierten Anwaltskanzleien, die uns in der rechtspolitischen Zielsetzung verbunden sind, enger zu knüpfen und noch besser zu strukturieren;
- die im Rechtsschutz anfallenden Sachkosten differenziert zu erfassen; auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse und in Zusammenarbeit mit den kooperierenden Anwältinnen und Anwälten sind Maßnahmen zur Kostenentlastung zu treffen.

## Angenommen

### M 010 Bundesfachbereichskonferenz 10

---

#### Optimierung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes

Rechtsschutz ist das Aushängeschild im Betrieb und ein wesentlicher Bestandteil der Mitgliederwerbung. Der Bundesvorstand wird beauftragt, den gewerkschaftlichen Rechtsschutz qualitativ zu verbessern und auszubauen. Ziel ist es, die bestmöglichen Ergebnisse für die Mitglieder zu erreichen. Dazu gehört:

1. Die Entwicklung von Standards zur Vorbereitung und Durchführung der Rechtsvertretung einschließlich der Festlegung, zu welchem Zeitpunkt wer, wie im Vorfeld die notwendigen Vorgespräche mit dem rechtssuchenden Mitglied zu führen hat. Dabei sind Zielrichtung, Argumentationslinie, Chancen, Risiken und die Strategie abzustimmen.

Betriebliche Interessenvertretung sollte möglichst eingebunden werden.

2. Am Prozessverlauf ist das Mitglied regelmäßig zu beteiligen.

3. Hierbei sind die zuständigen Betriebsräte, Personalräte und

Mitarbeitervertretungen über den zuständigen Fachbereich einzubinden.

#### Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag M 009

### M 011 Landesbezirkskonferenz MDR

---

#### Absicherung eines eigenen qualifizierten ver.di-Rechtsschutzes

Einer Kernaufgabe, der sich ver.di zu widmen hat, ist der Rechtsschutz. In ver.di ist die fachlich qualifizierte Beratung und rechtliche Vertretung seiner Mitglieder in allen Fragen des Arbeits-, Tarif-, Beamten- und kollektivem Interessenvertretungsrechtes durch hauptamtliches Personal in allen bestehenden ver.di-Bezirken zu garantieren.

## **M Rechtspolitik und Rechtsschutz**

---

Ferner gehören dazu auch die Erstberatungen in Fragen des Verkehrsrechtes sowie die Aufnahme und Vorbereitung von Sozialrechtsfällen, die dann vom DGB weiter betreut werden sollen.

Die Finanzierung der Personalkosten ist eine Aufgabe der Gesamtorganisation und deshalb wird der Bundesvorstand beauftragt, die Kriterien und Bemessungsgrößen für die personelle Grundausrüstung festzulegen.

Durch die Vielfalt der Branchen und Berufsgruppen von ver.di ist die Qualifizierung von Rechtsschutzsekretären in den Landesbezirken und Bezirken für spezifische Aufgaben unumgänglich. Die Frage der Finanzierung ist durch den Bundesvorstand im Vorfeld zu klären.

Durch die eigene Durchführung des Rechtsschutzes von ver.di in den zuvor genannten Bereichen sind die zurückfließenden Gelder aus der DGB Rechtsschutz GmbH unmittelbar für die Finanzierung des ver.di- Rechtsschutzes einzusetzen.

Durch den eigenständigen ver.di-Rechtsschutz soll auch weiterhin die Kooperation mit der DGB Rechtsschutz GmbH ermöglicht werden. Über den Umfang und die Form der Kooperation entscheiden die Verantwortlichen der jeweiligen Organisationsebene.

### **Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag M 009**

#### *M 012 Bezirksfachbereichskonferenz 1 Frankfurt am Main und Region*

---

### **Mangelnde Mitgliederzufriedenheit mit dem gewerkschaftlichen Rechtsschutz**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Zufriedenheit der Mitglieder mit dem bestehenden Rechtsschutzsystem von ver.di zu überprüfen, und gegebenenfalls durch Verbesserungsmaßnahmen und nötigenfalls Umstrukturierung eine bessere Zufriedenheit zu erreichen. Dabei soll es ausdrücklich keinerlei Denkverbote geben.

### **Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag M 009**

#### *M 016 Landesbezirkskonferenz Berlin/Brandenburg*

---

### **Änderung des Kündigungsschutzgesetzes § 15**

Es wird gefordert, die Änderung des Kündigungsschutzgesetzes § 15, um den Kündigungsschutz für die Wahlvorstände ab Einsetzung auf ein Jahr auszudehnen.

### **Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand**

#### *M 017 Landesbezirkskonferenz Bayern*

---

### **Änderung Arbeitszeitgesetz**

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, gemeinsam mit dem DGB Initiativen zu ergreifen, um die Verkürzung der gesetzlichen Höchst Arbeitszeit von 48 auf 40 Stunden pro Woche ohne Ausnahmen zu erreichen.

### **Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand**

<b>Antragsnr.</b>	<b>Thema / Antragsteller / Beschluss</b>	<b>Seite</b>
-------------------	--	--------------

---

<b>M</b>	<b>Mobbing</b>	
----------	----------------	--

---

<b>M 018</b>	<b>Mobbing als Straftatbestand</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz 11 Bayern <b>Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</b>	<b>7</b>
--------------	---	----------

---

**Mobbing als Straftatbestand**

ver.di setzt sich dafür ein, dass in das Strafgesetzbuch Mobbing als Straftatbestand aufgenommen wird.

**Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand**